

S a t z u n g
über den Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Teilbereich I“
der Ortsgemeinde Oberlahr

Der Ortsgemeinderat von Oberlahr hat am aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teilbereich I“ der Ortsgemeinde Oberlahr wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung sind die Planurkunde sowie die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung, eine schalltechnische Untersuchung, ein Bodengutachten, ein Hochwasserkonzept und eine gutachterliche Stellungnahme zu artenschutzfachlichen Belangen.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Teilbereich I“ ergibt sich aus der als Bestandteil beigefügten Planurkunde und deren Planbereichsabgrenzung.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Satz 3 GemO).

§ 5

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teilbereich I“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches in Kraft.

Oberlahr,

(Siegel)

(Anneliese Rosenstein)
Ortsbürgermeisterin